

Wichtige Informationen für Streikende

1. Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch die Teilnahme an einem Arbeitskampf?

Durch eine Streikteilnahme verringert sich der Jahresurlaubsanspruch nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Streikteilnahme länger als einen Kalendermonat andauert.

2. Bin ich während eines Arbeitskampfes weiter krankenversichert?

Während eines Arbeitskampfes ist man weiterhin krankenversichert. Dauert ein rechtmäßiger Streik jedoch mehr als ein Monat und erhält der Beschäftigte deshalb mehr als ein Monat kein Entgelt, so wird dies vom Arbeitgeber der gesetzlichen Krankenkasse lediglich gemeldet. Bei Arbeitnehmern, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einer Arbeitskampfmaßnahme weiter.

3. Welche Auswirkungen hat die Streikteilnahme auf die Rentenanwartschaften?

Für die Dauer des Streiks sind keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Dies hat allerdings auf die Höhe der Rente nur minimalste Auswirkungen. Ein Ausgleich dieser minimalsten Renteneinbußen ist durch die Entrichtung eines freiwilligen Beitrages (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu erreichen. Dauert ein Streik ununterbrochen länger als einen Monat, so bedeutet dies zwar, dass dieser Monat nicht als Rentenmonat angerechnet wird. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind allerdings gewerkschaftlich geführte Streiks als so genannte Überbrückungszeiten anzusehen, die den Anschluss an das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis im Hinblick auf die Erfüllung der Wartezeit als Voraussetzung für den Rentenbezug wahren.

4. Was geschieht mit den Zahlungen zur Arbeitslosenversicherung während eines Arbeitskampfes?

Unschädlich für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sind Zeiten des Arbeitskampfes ohne Entgeltanspruch, wenn der Zeitraum eines (Kalender-)Monats nicht überschritten wird. Bei einem Überschreiten des Zeitraums bleiben diese Zeiten sowohl im Hinblick auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit als auch bezüglich der Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs unberücksichtigt.

5. Was geschieht mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung während eines Arbeitskampfes?

Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung, da diese an die Tätigkeit im Unternehmen gekoppelt ist.

6. Sind Streikgelder steuerpflichtig?

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil von 1990 entschieden, dass keine Steuerpflicht für erhaltene Streikunterstützung (Streikgeld) besteht. Da in den Nachweisen für die Finanzämter durch die Arbeitgeber Tage, für die kein Anspruch auf Entgelt wegen Teilnahme an einem Arbeitskampf, aufgeführt sind, fragen die Finanzämter des Öfteren nach, ob der Beschäftigte an diesen Tagen Ersatzleistungen erhalten hat. Streikgeld stellt keine steuerpflichtige Ersatzleistung dar. Die Angabe des Erhalts von Streikgeld gegenüber dem Finanzamt erfolgt insofern nur informativ.